

RESOLUTION 62/86

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.4, Ziff. 10)¹.

62/86. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004, 60/197 vom 22. Dezember 2005 und 61/201 vom 20. Dezember 2006 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi ab-

gehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde⁷, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien⁸, die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien⁹, die Ergebnisse der vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehaltenen elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente¹⁰, und die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 2006 in Nairobi abgehaltenen zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente¹¹,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹², der Erklärung von Mauritius¹³ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertzweiundneunzig beträgt, davon einhunderteinundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶ derzeit einhundertsechundsiebzig Ratifikatio-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Ebd., Ziff. 23.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

⁸ FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

⁹ FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

¹⁰ FCCC/CP/2005/5/Add.1.

¹¹ FCCC/CP/2006/5 und Add.1.

¹² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁶ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

nen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens achtunddreißig der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien,

Kenntnis nehmend von der Änderung des Anhangs B zum Protokoll von Kyoto¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

mit Anerkennung feststellend, dass vom 31. Juli bis 2. August 2007 auf Initiative der Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine informelle thematische Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ abgehalten wurde,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs eine informelle Veranstaltung auf hoher Ebene zu dem Thema „Die Zukunft in unseren Händen: der Herausforderung des Klimawandels auf politischer Führungsebene begegnen“ abgehalten wurde, um dem Rahmenübereinkommen Auftrieb zu verleihen und es politisch zu unterstützen und das Bewusstsein für die globale Herausforderung des Klimawandels zu schärfen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸ zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen durchführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶ ratifiziert haben, das Inkrafttreten

des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der elften¹⁰ und zwölften¹¹ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und der ersten¹⁰ und zweiten¹¹ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indonesiens, die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali auszurichten, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang, einschließlich Fortschritten bei den Verhandlungen über den weiteren Weg, erwartungsvoll entgegen;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Polens, die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen auszurichten;

6. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Rahmenübereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

7. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

8. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

¹⁷ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2.

¹⁸ A/62/276.

¹⁹ Ebd., Anlage I.

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/98

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Teil I), Ziff. 11)²².

62/98. Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2006/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006, in der der Rat das Waldforum der Vereinten Nationen ersuchte, auf seiner siebenten Tagung eine nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu schließen und zu verabschieden,

1. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu verabschieden;

2. *bittet* die Mitglieder der Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft, die Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern im Einklang mit dem Mandat dieser Organisationen zu unterstützen, und ersucht zu diesem Zweck das Waldforum der Vereinten Nationen, der Waldpartnerschaft Orientierungshilfen zu geben;

3. *bittet außerdem* die Geberregierungen und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, Finanzinstitutionen und andere Organisationen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für das Waldforum der Vereinten Nationen zu entrichten, damit das Forum sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache befassen und die Teilnehmer aus Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Teilnahme an seinen Sitzungen unterstützen kann;

4. *beschließt*, dass das Forum die Wirksamkeit der nicht rechtsverbindlichen Absprache im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2006/49 beschlossenen allgemeinen Überprüfung der Wirksamkeit des internationalen Rahmens zur Behandlung von Waldfragen überprüfen wird.

Anlage

Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

Die Mitgliedstaaten,

in der Erkenntnis, dass Wälder und Bäume außerhalb von Wäldern von vielfältigem wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Nutzen sind, und betonend, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

unter Hinweis auf die Nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzklärung)²³, Kapitel 11 der Agenda 21²⁴, die Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums, die Resolutionen und Beschlüsse des Waldforums der Vereinten Nationen, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

²⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.